

BGer 5A_1031/2025 vom 13. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1031_2025

FR: TF 5A_1031/2025 du 13 février 2026

IT: TF 5A_1031/2025 del 13 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonal letztinstanzlicher Nichteintretensentscheid betreffend den Ausstand von Gerichtspersonen, wobei eine Zivilrechtsstreitigkeit mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert zugrunde liegt; die Beschwerde in Zivilsachen ist somit an sich zulässig (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. a, Art. 75 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG). Sie hat jedoch eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Nichteintretensentscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Eine solche Begründung ist nicht auszumachen. Die 66-seitige Beschwerde enthält nebst den üblichen unspezifischen Textbausteinen aus Literatur und Rechtsprechung diverse Behauptungen zu Stockwerkeigentumsbelangen und allgemeine Behördenkritik.

E. 3

Im Anschluss an die früheren Beschwerden (vgl. namentlich Urteile 5A_876/2025 und 5A_877/2025 je E. 3) ist auch die vorliegende querulatorisch. Im Übrigen erweist sie sich als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb insgesamt auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.